

§ 2.

Der § 36 des Gesetzes vom 20. Juni 1856, die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr. und die Landesherzliche Verordnung über das Verfahren bei Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 17. März 1860 werden aufgehoben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Inseignets.

Schloß Schleiz, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Ventwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes vom 24. Mai 1856 über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierezhnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 in § 4 sub a, b und c und die §§ 5 und 7 desselben Gesetzes werden aufgehoben.